



Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Geschäftszeichen: 4 UF 102/15 = 58 F 1122/13 Amtsgericht Bremen

erlassen durch Übergabe an die Geschäftsstelle:
Bremen, 05.11.2015

gez. [...]
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

B e s c h l u s s

In der Familiensache

[...],

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin [...]

gegen

[...],

Antragsgegnerin,

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin [...]

weitere Beteiligte:

1. [...]
2. Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn-See [...]
3. [...] Lebensversicherung AG, [...]
4. [...]
5. Deutsche Rentenversicherung Bund, [...]

hat der 4. Zivilsenat - Senat für Familiensachen - des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Haberland, die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Röfer und den Richter am Oberlandesgericht Küchelmann

am 29.10.2015 beschlossen:

1. Auf die Beschwerde der weiteren Beteiligten zu 3. wird der Beschluss des Amtsgerichts – Familiengericht – Bremen vom 13.5.2015 dahingehend abgeändert, dass die Ziff. 3. des Beschlusstexts ersatzlos entfällt.
2. Auf die Beschwerde der weiteren Beteiligten zu 5. wird der Beschluss des Amtsgerichts – Familiengericht – Bremen vom 13.5.2015 dahingehend abgeändert, dass die Ziff. 4 des Beschlusstexts nun wie folgt lautet:
„Im Wege der internen Teilung wird zu Lasten des Anrechts der Antragsgegnerin bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (VersicherungsNr. [...]) zu Gunsten des Antragstellers ein Anrecht in Höhe von 6,3101 Entgeltpunkten auf das vorhandene Konto Nr. [...] bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, bezogen auf den 31.7.2007, übertragen.“
3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden zwischen dem Antragsteller und der Antragsgegnerin gegeneinander aufgehoben. Ihre außergerichtlichen Kosten tragen die Beteiligten jeweils selbst.
4. Der Verfahrenswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.040 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Das Familiengericht hat mit Urteil vom 25.9.2008 die Ehe der Beteiligten geschieden und das Versorgungsausgleichsverfahren abgetrennt. Am 15.4.2013 ist das Versorgungsausgleichsverfahren wieder aufgenommen worden und es sind die Versorgungsträger um neue Auskünfte zu den bei ihnen bestehenden Anrechten der ehemaligen Eheleute gebeten worden. Unter dem Datum des 24.4.2014 ist den Beteiligten ein Entwurf der beabsichtigten Versorgungsausgleichsentscheidung übersandt worden. Bereits in diesem ist hinsichtlich eines bei der [...] Lebensversicherungs-AG, der weiteren Beteiligten zu 3., bestehenden Anrechts des

Antragstellers ein Ausgleichswert zu Gunsten der Antragsgegnerin i.H.v. 3.324,57 €, bezogen auf den 31.7.2007, enthalten. Hiergegen haben die Beteiligten keine Einwände erhoben. Mit Beschluss vom 13.5.2015 hat das Amtsgericht – Familiengericht – Bremen den Versorgungsausgleich zwischen den geschiedenen Eheleuten geregelt. So hat es unter Ziff. 3. des Beschlusstextes bestimmt, dass zu Gunsten der Antragsgegnerin ein unter der Vers.-Nr. [...] gebildetes Anrecht des Antragstellers bei der weiteren Beteiligten zu 3. i.H.v. 3.324,57 € zu übertragen sei. Unter Ziff. 4. des Beschlusstextes hat das Amtsgericht bestimmt, dass zu Gunsten des Antragstellers ein Anrecht der Antragsgegnerin bei der Deutschen Rentenversicherung Bund, der weiteren Beteiligten zu 5., i.H.v. 6,0330 Entgeltpunkten auf sein vorhandenes Konto bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (weitere Beteiligte zu 2.) zu übertragen sei.

Gegen diesen, der weiteren Beteiligten zu 3. am 25.6.2015 und der weiteren Beteiligten zu 5. am 29.6.2015 zugestellten Beschluss wendet sich die weitere Beteiligte zu 3. mit ihrer am 8.7.2015 eingegangenen Beschwerde. Diese wird darauf gestützt, dass das unter Ziff. 3. des amtsgerichtlichen Beschlusstextes zu übertragende Anrecht nicht mehr bestehe, weil die Versicherung per 1.3.2013 durch Kündigung erloschen sei. Die weitere Beteiligte zu 3. verweist insofern auf ihre Auskunft vom 27.1.2014, in der es bereits heißt, der Vertrag sei per 1.3.2013 durch Kündigung erloschen, eine Teilung könne daher nicht mehr durchgeführt werden.

Gegen den amtsgerichtlichen Beschluss hat ebenfalls die weitere Beteiligte zu 5. Beschwerde eingelegt, die am 13.7.2015 beim Amtsgericht Bremen eingegangen ist. Diese wird darauf gestützt, dass der amtsgerichtliche Beschluss auf einer Ehezeitauskunft basiere, die die Neuregelungen des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes über die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten noch nicht berücksichtigt habe. Die weitere Beteiligte zu 5. hat dementsprechend eine neue Auskunft übersandt, die am 13.7.2015 beim Amtsgericht Bremen eingegangen ist. Danach wird nun ein Ausgleichswert von 6,8767 Entgeltpunkten zu Gunsten des Antragstellers vorgeschlagen, was einem korrespondierenden Kapitalwert von 40.353,25 € entspricht.

Die Antragsgegnerin hat in ihrer Stellungnahme vom 4.9.2015 geltend gemacht, dass sich der Antragsteller durch die Kündigung seiner privaten Lebensversicherung bei der weiteren Beteiligten zu 3. treuwidrig verhalten habe, da er diese zu einem Zeitpunkt gekündigt habe, als die Ehe bereits geschieden und die Durchführung des

Versorgungsausgleichs absehbar gewesen sei. Aus ihrer Sicht sollte der Versorgungsausgleich mindestens in der Höhe des Wertes der nunmehr dem Ausgleich entzogenen Lebensversicherung reduziert werden. Die Antragsgegnerin verweist zudem darauf, dass sie während der Ehe seit 1982 drei Kinder groß gezogen und zusätzlich seit 1991 halbtags gearbeitet habe, während der Antragsteller aufgrund seiner selbstständigen Tätigkeit viel unterwegs gewesen sei und sich daher an der Kindererziehung nur unwesentlich habe beteiligen können. Er habe seine eigene Altersversorgung in einer dem Versorgungsausgleich nicht unterliegenden Weise aufgebaut. Da die ehemaligen Eheleute Gütertrennung vereinbart hätten, könne sie an der Vermögensbildung des Antragstellers nicht partizipieren. Hinzu komme, dass die ehemaligen Eheleute lange getrennt gelebt hätten, so dass eine Abänderung der Durchführung des Versorgungsausgleichs aus mehreren Gründen sachgerecht sei. Der Antragsteller ist dieser Stellungnahme mit Schriftsatz vom 28.9.2015 entgegengetreten. Er habe sich zu keinem Zeitpunkt treuwidrig verhalten. Er habe nach der im September 2008 erfolgten Scheidung seine Lebensversicherung kündigen dürfen und habe nicht mehrere Jahre bis zur Entscheidung über den Versorgungsausgleich damit warten müssen. Er sei der Meinung, der berechnete Ausgleichswert sei ohnehin geringfügig und daher nicht mehr auszugleichen. Die Aufgabenverteilung in der Ehe sei durch die Eheleute einverständlich erfolgt. Die Antragsgegnerin habe für die Pflegekinder Pflegegeld erhalten und im Übrigen von seinem guten Einkommen und seinem übermäßigen beruflichen Einsatz profitiert. Von Unbilligkeit könne daher keine Rede sein.

II.

1.

Die Beschwerde der weiteren Beteiligten zu 3. ist gemäß § 58 FamFG statthaft und auch im Übrigen zulässig.

Sie hat auch in der Sache Erfolg, da ein unstreitig nicht mehr vorhandenes Anrecht des Antragstellers bei der weiteren Beteiligten zu 3. nicht auf die Antragsgegnerin übertragen werden kann. Nur die im Zeitpunkt der letzten tatrichterlichen Entscheidung noch dem Versorgungsausgleich unterfallenden Anrechte können in diesen einbezogen werden (vgl. BGH, FamRZ 2015, 998, Rn.10 m.w.N.). Die Ziff. 3. des Beschlusstextes des amtsgerichtlichen Beschlusses muss daher gänzlich entfallen.

2.

Die Beschwerde der weiteren Beteiligten zu 5. ist gemäß § 58 FamFG statthaft und auch im Übrigen zulässig. Ihr ist auch dem Grunde nach in vollem Umfang stattzugeben. Denn der Versorgungsträger führt zu Recht in seiner Beschwerde aus, dass das RV-Leistungsverbesserungsgesetz in der amtsgerichtlichen Entscheidung noch nicht berücksichtigt worden ist, so dass sich grundsätzlich der zum Ausgleich zu Gunsten des Antragstellers vorhandene Ehezeitanteil erhöht. Insofern wird auf die Auskunft der weiteren Beteiligten zu 5. vom 8.7.2015 verwiesen. In dieser wird nun ein Ausgleichswert i.H.v. 6,8767 Entgeltpunkten vorgeschlagen, was einem korrespondierenden Kapitalwert von 40.353,25 € entspricht.

3.

Der Ausgleichswert, der im Wege der internen Teilung zu Lasten des Anrechts der Antragsgegnerin bei der weiteren Beteiligten zu 5. und zu Gunsten des Antragstellers zu übertragen ist, verringert sich allerdings, da hier der Versorgungsausgleich wegen grober Unbilligkeit gemäß § 27 VersAusglG zu beschränken ist.

a) Durch die Beschwerdeeinlegung durch die weitere Beteiligte zu 5. ist die amtsgerichtliche Entscheidung betreffend das bei der weiteren Beteiligten zu 5. bestehende Anrecht der Antragsgegnerin noch nicht in Rechtskraft erwachsen. Es ist daher noch einer Abänderung zugänglich. Es bedarf somit im vorliegenden Fall nicht der Klärung der Frage, ob sich die Beschwerdeeinlegung durch die weitere Beteiligte zu 3. ausschließlich auf das bei ihr bestehende bzw. nicht mehr bestehende Anrecht beschränken konnte oder ob eine Teilanfechtung im vorliegenden Fall angesichts der nach § 27 VersAusglG vorzunehmenden Abwägung ausscheidet (vgl. Keidel/Weber, FamFG, 18. Aufl., § 224 Rn. 5b). Es bedurfte auch keiner Beschwerdeeinlegung durch die Antragsgegnerin, da über den Versorgungsausgleich von Amts wegen zu entscheiden ist und - zumindest - über die noch nicht in Rechtskraft erwachsenen Entscheidungsteile des amtsgerichtlichen Beschlusses durch das Beschwerdegericht erneut befunden werden kann (Keidel/Weber, a.a.O.). Ob der Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 4.9.2015 in eine Anschlussbeschwerde umgedeutet werden könnte, kann angesichts der Beschwerdeeinlegung durch die weiteren Beteiligten zu 3. und 5. ebenfalls offen bleiben.

b) Die Anwendung des § 27 VersAusglG führt hier zur Reduzierung der zu Gunsten des Antragstellers auszugleichenden Entgeltpunkte, die die Antragsgegnerin während der Ehezeit bei der weiteren Beteiligten zu 5. erworben hat.

Der Antragsteller hat im vorliegenden Fall sein bei der weiteren Beteiligten zu 3. bestehendes Anrecht zum 1.3.2013 gekündigt und damit bewirkt, dass der zum Ehezeitende bestehende Ausgleichswert mit einem vom Versorgungsträger vorgeschlagenen Kapitalwert von 3.324,57 €, der im Übrigen nicht geringfügig i.S.d. § 18 Abs. 2 und 3 VersAusglG ist, nicht mehr im Rahmen des Versorgungsausgleichs ausgeglichen werden kann. Zum Zeitpunkt der Kündigung war die Ehescheidung bereits ausgesprochen, der Versorgungsausgleich aber noch nicht durchgeführt; er war mit Entscheidung vom 25.9.2008 vom Scheidungsverbundverfahren abgetrennt worden.

Dass der Antragsteller seine Lebensversicherung bei der weiteren Beteiligten zu 3. vor Ergehen der Entscheidung über den Versorgungsausgleich durch Kündigung dem Versorgungsausgleich entzogen hat, stellt grundsätzlich kein unbilliges Verhalten im Sinne des § 27 VersAusglG dar.

Die Regelung des § 27 VersAusglG hat die Funktion eines Gerechtigkeitskorrektivs, da sie eine am Gerechtigkeitsgedanken orientierte Entscheidung in solchen Fällen ermöglicht, in denen die schematische Durchführung des Versorgungsausgleichs zur „Prämierung“ einer groben Verletzung der aus der ehelichen Gemeinschaft folgenden Pflichten führen oder gegen die tragenden Prinzipien des Versorgungsausgleichs verstoßen würde. Letztere sind auf eine gleichberechtigte Teilhabe der Eheleute an dem in der Ehe erworbenen Versorgungsvermögen ausgerichtet.

In seiner Entscheidung vom 1.4.2015 hat der BGH ausgesprochen, dass zwar die Ausübung des Kapitalwertrechts für sich genommen rechtens sei und in der Regel lediglich zu einem Wechsel in das Ausgleichssystem des Zugewinnausgleichs führe. Sei dieser aber ehevertraglich ausgeschlossen, werde das Anrecht durch die Ausübung des Kapitalwahlrechts ausgleichsfrei. Entziehe ein Ehegatte ein von ihm zum Zwecke der Alterssicherung erworbenes Anrecht durch Ausübung des Kapitalwahlrechts dem Versorgungsausgleich und werde dieser Entzug nicht durch den Zugewinnausgleich kompensiert, verschiebe sich die Verteilungsgerechtigkeit unter den Ehegatten und entfalle in demselben Umfang die Grundlage dafür, in umgekehrter Richtung an Anrechten des anderen Ehegatten teilzuhaben (BGH, FamRZ 2015, 998, Rn. 22). Der BGH weist in diesem Zusammenhang insbesondere auch noch darauf hin, dass dem Ehemann nach Ausübung des Kapitalwahlrechts der sodann ihm allein zustehende Kapitalbetrag von ihm weiterhin für die Altersvorsorge eingesetzt werden könne. Hätte der Ehemann in einer solchen Konstellation zusätzlich

noch durch die schematische Durchführung des Versorgungsausgleichs ungeschmälert an den Versorgungsanrechten der Ehefrau Anteil, würde der wirtschaftliche Zweck einer gleichberechtigten Teilhabe an dem in der Ehe erworbenen Versorgungsvermögen nicht nur verfehlt, sondern in sein Gegenteil verkehrt. Unbillig und treuwidrig sei in diesem Falle nicht, das eigene Anrecht dem Versorgungsausgleich entzogen zu haben, sondern die damit verbundene Erwartung, gleichwohl in unverminderter Höhe an den Anrechten des anderen Ehegatten teilzuhaben. In einem derartigen Fall sei auch nicht die grundsätzlich für die Anwendung des § 27 VersAusglG geforderte Voraussetzung erforderlich, dass der Ausgleichsberechtigte nicht ausreichend abgesichert sei und dass der Pflichtige besonders stark auf das Behalten seiner Anrechte angewiesen sei (BGH, a.a.O., Rn. 23 f.).

Diese vom BGH entschiedene Fallkonstellation ist auf den vorliegenden Fall zu übertragen: Der Antragsteller hat hier trotz des noch nicht vorgenommenen Versorgungsausgleichs nach rechtskräftiger Scheidung seine in den Versorgungsausgleich fallende Versicherung bei der weiteren Beteiligten zu 3. gekündigt und sie so dem Versorgungsausgleich entzogen. Der – im Übrigen nicht angegebene - Grund hierfür ist bedeutungslos. Der Betrag von 3.324,57 € kann auch nicht im Rahmen des Zugewinnausgleichs ausgeglichen werden, da die ehemaligen Eheleute in dem Ehevertrag vom 19.5.1982 Gütertrennung vereinbart haben. Bereits durch das Handeln des Antragstellers ist also die Verteilungsgerechtigkeit zwischen den ehemaligen Ehegatten gestört. In seiner Anmerkung zu der vorerwähnten BGH-Entscheidung hat Hoppenz zu Recht festgestellt, dass derjenige, der seine eigene Versorgung dem Ausgleich entziehe, nicht den Ausgleich der Versorgung des anderen erwarten könne (FamRZ 2015, 1000). Auf die weiteren Schilderungen der ehemaligen Eheleute hinsichtlich der Ausgestaltung der Arbeitsteilung während der Ehezeit kommt es daher nicht mehr an.

c) Die zu Lasten des Anrechts der Antragsgegnerin bei der weiteren Beteiligten zu 5. vorzunehmende interne Teilung muss daher auf ein entsprechend verringertes Anrecht beschränkt werden. Der von der weiteren Beteiligten zu 5. angegebene korrespondierende Kapitalwert von 40.353,25 € ist um den Betrag von 3.324,57 € zu reduzieren. Es verbleiben 37.028,68 €. Werden diese durch den maßgebenden Umrechnungsfaktor zum Ende der Ehezeit von 5868,1120 geteilt, ergeben sich 6,3101 Entgeltpunkte. Diese sind – wie tenoriert – im Wege der internen Teilung unter

Abänderung des amtsgerichtlichen Ausspruches unter Ziff. 4. des Beschlusstextes auf das Konto des Antragstellers bei der weiteren Beteiligten zu 2. zu übertragen.

4.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 150 FamFG. Da den Beteiligten vor Ergehen der amtsgerichtlichen Entscheidung bereits ein ebenso fehlerhafter Entscheidungsentwurf zugesandt worden ist und diese z.T. sogar ihr Einverständnis hiermit erklärt haben, kommt eine Kostenniederschlagung hier nicht in Betracht. Die Entscheidung über den Verfahrenswert in der Beschwerdeinstanz beruht auf §§ 40, 50 Abs. 1 FamGKG.

gez. Dr. Haberland

gez. Dr. Röfer

gez. Küchelmann